

Häufige Fragen zum Kommunalen Integrationsmanagement NRW (KIM)

- FAQ -

Vorab: Was beinhaltet Kommunales Integrationsmanagement im Sinne der Landesförderung?

Case Management im Sinne der Landesförderung „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ unterstützt die Etablierung effektiver Strukturen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandener Ämter, Behörden und weiterer integrationspolitischer Akteure, die Dienstleitungen zur Integration von Eingewanderten erbringen – ausgehend von der Betrachtung der Bearbeitung von Einzelfällen und den damit verbundenen unterschiedlichen Sichtweisen und Verantwortlichkeiten. **Grundlage ist das Handlungskonzept des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement**, das auf dem Konzept Case Management der Frankfurt University of Applied Sciences basiert. **Zielrichtung ist es dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Eingewanderten zu kommen.** Kerninhalt dabei ist die Definition und Operationalisierung der Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Vorschriften des Bundes zur rechtlichen Integration nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. **Zusammengefasst geht es um die kommunale Steuerung und Organisation von Integrationsprozessen von „der Einreise bis zur Einbürgerung“.** Entscheidender Akteur ist dafür das **Kommunale Integrationszentrum, bei dem die Landesförderung „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ vom Grundsatz her angesiedelt** ist. Andere Träger, zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege und Migrantenselbstorganisationen, sollten einbezogen werden. Anhand des ressourcenorientierten Blicks des Case-Managements auf den einwandernden Menschen sollen aus den einzelnen Fallperspektiven heraus **komplexe Integrationsketten, auch Produktionsnetzwerke** genannt, entstehen.

Zu der Aufgabenstellung des strategischen Overheads gehören die Angebotsentwicklung, die Angebotssteuerung, Controlling sowie die Steuerung der Umsetzung der Gesamtkonzeption Bausteine 1 bis 3.

Über das landesgeförderte rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management (Baustein 2) werden zudem lebenslagenbezogene Beratungsangebote realisiert, um die unterschiedlichsten Herausforderungen anzugehen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen, wie beispielsweise ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen, Gesundheit. Migrationsrechtliche Fragestellungen aus dem Aufenthaltsgesetz, beispielsweise Duldungsmöglichkeiten bei Beschäftigung und Ausbildung sowie die Bleiberechte nach §§ 25a und 25b AufenthG sollen einbezogen werden. Der Beratungsprozess beinhaltet die aktive Zugangsgestaltung durch grundsätzlich folgende Module: Erstberatung, Assessment, Zielvereinbarung, Hilfeplanung, Leistungssteuerung, Evaluation.

Mit Baustein 3 werden zusätzliche Personalstellen bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden gefördert, um zur rechtlichen Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen beizutragen und damit eine enge Zusammenarbeit der ausländerrechtlichen Behörden mit dem Kommunalen Integrationszentrum zu erreichen.

Auf das Handlungskonzept des Landes zum „Kommunalen Integrationsmanagement“ sowie auf die Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement/ Integrationsmanagement (Abschlussbericht zum Modelvorhaben „Einwanderung gestalten NRW“ wird hingewiesen. Beides ist abrufbar unter:

<https://www.mkffi.nrw/pressemitteilung/landesregierung-foerdert-192-koordinierungsstellen-zur-umsetzung-des-kommunalen>

Definition der Schnittstelle zum Landesprogramm „Gemeinsam klappt`s“ in Verbindung mit „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Die seitens des Landes im Rahmen von „Gemeinsam klappt`s“ in Verbindung mit „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ geförderten Teilhabemanager arbeiten ebenfalls auf der Grundlage des Handlungskonzeptes „Case Management“. Zielgruppe sind hier jedoch junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahre in Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die bisher keinen Zugang zu einem Fallmanagement haben. Zudem gibt es in den Detailregelungen weitere Unterschiede für die Arbeit der Teilhabemanager gegenüber den Case Managern

beim Kommunalen Integrationsmanagement. Soweit Teilhabemanager vom Land gefördert werden, soll das bei Antragsstellung für Baustein 1 vorzulegende kommunale Konzept die Einbeziehung dieser darstellen. Eine Doppelförderung der konkreten Stellen der Teilhabemanager/Case Manager KIM ist zwingend auszuschließen. Inhaltlich unterscheiden sich beide Fördergegenstände nach der Zielgruppe und nach der organisatorischen Einbettung. Die Koordinierung auf Steuerungsebene bei „Gemeinsam klappt’s“ liegt bei der „Bündnis-Kern-Gruppe“. Zudem besteht die Besonderheit, dass die Case-Management-Prozesse bei den Teilhabemanagern anders ablaufen, da hier durch „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ noch die Einbeziehung des landesgeförderten zielgruppenspezifischen Coachings vorgesehen ist. Die Beratungsprozesse unterscheiden sich daher insoweit vom Beratungsprozess im „Kommunalen Integrationsmanagement“.

BAUSTEIN 1: Förderrichtlinie zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead)

1. Wer wird gefördert?

- Gefördert werden Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

2. Was wird gefördert?

- Die Einrichtung und der Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements.
- Die externe Begleitung und Beratung für die Entwicklung eines Prozessverlaufes für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements. Hierbei können mögliche Schwerpunkte sein: Unterstützung bei der Strukturentwicklung in Bezug zu Steuerungsfragen oder zur Entwicklung eines Case-Management-Konzeptes
- Maßnahmen, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren und zu verstetigen. Hierzu gehören zum Beispiel Workshops, Veranstaltungen für Multiplikatoren oder Fachtagungen.

- Maßnahmen, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen und Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Hierunter fallen Softwareanwendungen (digitales Integrationsmanagement), Publikationen, Handbücher, Öffentlichkeitsmaterialien oder die Entwicklung von anderen Instrumenten wie zum Beispiel ein Personal Book oder ein Sprachpass.
- Gefördert werden bis zu 192 Personalstellen im Bereich der Koordinierung, bis zu 54 Verwaltungsassistentenstellen und Sachausgaben zur Einrichtung der entsprechenden Arbeitsplätze sowie für Fortbildungen.

3. An welche Zielgruppe richtet sich das Kommunale Integrationsmanagement?

- Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt anderweitig Eingewanderte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon länger hier leben, aber nicht aus. Ebenso können Einwanderer aus Südosteuropa oder andere Migrantengruppen im Fokus stehen. Es hat sich gezeigt, dass es zu Beginn der Arbeit sinnvoll ist, sich auf eine kleinere Zielgruppe zu fokussieren. Durch die Analyse der Bedarfe anhand der Arbeit an konkreten „Fällen“ wird schnell deutlich, welche Sollbruchstellen es im System gibt. Viel hängt diesbezüglich auch vom Aufenthaltstitel des zugewanderten Menschen ab und welche Angebote er wahrnehmen kann. Es können Zielsysteme entwickelt werden, die Veränderungen auf die Arbeitsweise und die Strukturen zur Folge haben. Sukzessive können die Erfahrungen auf andere Zielgruppen übertragen werden.

4. Wie sollte die organisatorische Anbindung der strategischen Steuerung erfolgen?

- Die Angliederung der Koordinierungsstellen soll in erster Linie an das Kommunale Integrationszentrum erfolgen, das damit als KOORDINIERENDE STELLE für den Gesamtprozess agiert. Es ist aber auch im Einzelfall möglich die Stellen an andere kommunale Ämter anzudocken. Hierüber muss eine Ausnahmegenehmigung beim MKFFI beantragt werden.

5. Wer kann neben den Kommunen mit eigenem KI die zusätzlichen Personalstellen beantragen?

- Sofern in einer kreisangehörigen Kommune eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet ist, kann für diese Kommune eine weitere Koordinierungsstelle über den zuständigen Kreis beantragt werden.

6. Welche Qualifikation müssen die Koordinatorinnen und Koordinatoren haben?

- Die Koordinatorinnen und Koordinatoren müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) nachweisen. Es müssen im Studium sozialwissenschaftliche und/oder verwaltungswissenschaftliche Lerninhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. In begründeten Einzelfällen können auch andere Qualifikationen Berücksichtigung finden, wenn dem Kompetenzzentrum für Integration vor Tätigkeitsbeginn die Qualifikation vom Antragssteller belegt und diese von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannt wurde.

7. Wie hoch ist die Förderung der Personalstellen und für die Arbeitsplatzkosten?

- Das Land gewährt Mittel bis zu einer Höhe von 55.000 Euro pro Jahr und Koordinatorin, sowie 22.500 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistenz.
- Sachausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 9.700 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorinnen oder Koordinatoren
- Sachausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 4.850 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz

8. Was kann noch als Sachausgabe gefördert werden?

- Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 1.000 Euro pro Tag.
- Maßnahmen, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 10.000 Euro.
- Maßnahmen, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen und Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Die Analyse und Bedarfserhebung muss die Kommune durchführen. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 30.000 Euro.
- Die vorgenannten Bereiche sind untereinander nicht deckungsfähig.

9. Gibt es verpflichtende Rahmenbedingungen?

- Das veröffentlichte „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes (LINK), das Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements enthält, ist verpflichtend zur Umsetzung aller Bausteine.
- Ebenfalls müssen die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

10. Gibt es Zuwendungsvoraussetzungen?

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums,
- die Angliederung der Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum,
- die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
- Vorlage eines Konzepts bei Antragstellung unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums wie Kommunales Integrationsmanagement umgesetzt werden soll mit Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen,
- die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements entlang der Vorgaben aus dem Handlungskonzept „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes,
- dass Kreise im Antrag darlegen, wie der kreisangehörige Raum und die kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement eingebunden werden und
- dass Kreise Zuwendungen für Koordinationsstellen für große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat/Integrationsausschuss an die kreisangehörige Kommune weiterleiten.

11. Gibt es sonstige Zuwendungsbestimmungen?

- Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Kommunen sollen die Teilnahme am interkommunalen Erfahrungsaustausch an Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement unterstützen und gegebenenfalls vorbereitende Berichte zuzuliefern.

- Die Kommunen müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren.
- Die externen Berater und Begleiter der Kommunen müssen an Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilnehmen.
- Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration - haben die Kommunen einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.
- Die Kommunen sind verpflichtet, an einem landesweiten Controlling teilzunehmen. Dazu wird es 2021 weitere Informationen geben. Der Zuwendungsbescheid enthält Auflagen hinsichtlich des Verwendungsnachweises.

12. Durchführungszeitraum

- Die Förderperiode beginnt ab Veröffentlichung der Förderrichtlinie und geht bis zum 31.12.2022. Der jeweilige Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

13. Wie errechnen sich die Personalausgaben?

- Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 4 Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und 3 Personalstellen bei kreisfreien Städten davon für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen beziehungsweise bis zu 2,5 Personalstellen bei den kreisfreien Städten und für eine Verwaltungsassistenz eine 0,5 Personalstelle. Erwartet wird eine Aufteilung der Stellen in mindestens 0,5-Anteile.
- Sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinierungsstelle beantragt werden. Die Zuwendungen für diese Stellen sind an die jeweilige Kommune weiterzuleiten.

14. Wie errechnen sich die Sachausgaben?

- Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 9.700 Euro pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 4.850 Euro pro Jahr bezuschusst.

Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen. Die Fortbildungen des Kommunalen Integrationsmanagements sind hiervon ausgenommen.

15. Wie hoch ist der Eigenanteil?

- Es erfolgt eine 100% Finanzierung (Vollfinanzierung).

16. Können vorhandene Personalstellen refinanziert werden?

- Nein, vorhandene Personalstellen können nicht refinanziert werden. Es sind neue Personalstellen einzurichten.

17. Ist seitens der Kommune ein Antrag zu stellen?

- Ja, es ist ein Antrag unter Anwendung des vorgegebenen Musters (Anlage 1 der Richtlinie) zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

18. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

- Die Verwendung der Mittel ist durch Verwendungsnachweis unter Anwendung des vorgegebenen Musters (Anlage 3 der Richtlinie) nachzuweisen.

19. Muss der Antrag für das Kommunales Integrationsmanagements nur EINMAL für den gesamten Bewilligungszeitraum (2020 – 2022) gestellt werden?

- Für 2020 und 2021 kann ein Antrag auf die Landesförderung im Baustein 1 für eine Förderung einschließlich bis zum 31.12.2021 gestellt werden. In 2021 ist dann bis zum 31. Oktober die Antragsstellung für das Jahr 2022 möglich.

20. Bis wann muss der Antrag der Kommune nach Veröffentlichung der Richtlinie eingereicht werden?

- Für die Jahre 2020 und 2021 muss die Antragsstellung innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie erfolgen. Die Nichteinhaltung der Antragsfrist ist zu begründen. Eine Begründung wäre z. B., dass zuvor ein kommunaler

Kreistagsbeschluss oder ggf. ein Beschluss des Verwaltungsvorstandes einzuholen ist.
Für 2022 reicht eine Antragsstellung bis zum 31. Oktober 2021.

21. Ist mit der Antragstellung das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements mit einzureichen?

Ja, das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagement ist eine Zuwendungsvoraussetzung. Hier ist bei Antragsstellung vom zuständigen KI darzustellen, wie KIM im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt umgesetzt werden soll. Als Orientierungshilfe für die Antragsstellung wurde ein Leitfaden der LaKI entwickelt. Das Konzept ist entsprechend der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, weiter zu ergänzen und dem Kompetenzzentrum für Integration zur Verfügung zu stellen.

- Bei Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Antragsstellung stehen die jeweiligen KIM-Berater: Suat Yilmaz, Stefan Buchholt und Savaş Beltir in der LaKI zur Verfügung.

Bei zuwendungsrechtlichen Fragen steht das KfI zur Verfügung.

22. Wie umfangreich ist die Berichtspflicht für die landesgeförderten Stellen im Baustein 1? Wird es eine (landesweite) Datenbank geben?

- Mit dem Zuwendungsbescheid wird das Formular für den Verwendungsnachweis ausgehändigt. Das MKFFI plant die Erfassung mit einem digitalem Controlling zu verbinden. Dazu wird es in 2021 weitere Informationen geben.

BAUSTEIN 2: Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management zu implementieren

1. Können die Mittel, die in diesem Jahr aufgrund des verspäteten Projektbeginns zurückgegeben werden, zur weiteren Sicherung der Finanzen in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden?

- Die Pauschalen sind jahresbezogen, daher ist eine „Übertragung“ der Mittel in das Folgejahr nicht möglich.

2. Werden die Stellen wieder als Pauschalen zugewiesen, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss?

- Die Mittel werden in pauschalierter Form zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung für die Durchführung bestimmter Aufgaben zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale). Auch in 2021 sollen die Pauschalmittel ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt werden. Falls die Beanspruchung der Mittel durch die Kommune nicht gewünscht ist, kann dies dem Kompetenzzentrum für Integration vorab mitgeteilt werden.

3. Können die Stellen erst ab Zuweisung besetzt werden oder bereits ab dem 1. Januar (wenn vorher keine Stellen besetzt waren)?

- Der Durchführungszeitraum wird vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 festgelegt werden, daher können die Stellen ab dem 01.01. besetzt werden, unabhängig davon, ob in 2020 bereits Stellen besetzt waren. Allerdings muss es sich um zusätzliche Personalstellen handeln, wenn die fachbezogene Pauschale in 2020 nicht in Anspruch genommen wurde.

4. Was heißt „Einrichtung neuer Personalstellen“?

- Die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen(anteile) ist Bedingung für den Erhalt der fachbezogenen Pauschale. Die Verwendung der Mittel ist daran gebunden, dass zusätzliches Personal eingestellt wird. Die Ausgaben für (unbefristet eingestelltes) Stammpersonal der Kommune sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Wenn Stammpersonal der Kommune im Projekt eingesetzt werden soll, sind diese Personalausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn hierfür an anderer Stelle Ersatz

geschaffen wird (z. B. durch Neueinstellung) oder wenn es sich um Personal handelt, das bislang in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stand und der Vertrag für das Projekt verlängert werden soll. Gleiches gilt für teilzeitbeschäftigtes Personal, wenn der Beschäftigungsumfang aufgestockt werden soll.

5. Können Stellen, die bereits 2020 besetzt waren, ab dem 01. Januar weiterfinanziert werden, auch wenn der Haushalt ggf. erst später freigegeben wird?

- Ja, das in 2020 eingestellte Personal kann ab dem 01.01.2021 weiterbeschäftigt werden. Die Mittel dürfen nur für zusätzliche Personalstellenanteile verwandt werden. Da in 2020 zusätzliche Personalstellen eingerichtet wurden, bleibt dieses Merkmal auch für die Folgejahre (2021 und 2022) erhalten, so dass die fachbezogene Pauschale auch in 2021 und 2022 für das in 2020 zusätzlich eingestellte Personal verwandt werden kann.

6. Besetzung der Case-Managementstelle mit einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der kein Studium nachweisen kann.

- Es obliegt der Verantwortung der Kommune die fachbezogene Pauschale dafür zu nutzen, die Stellen mit fachlich geeignetem Personal wie Sozialarbeiterinnen und -arbeitern oder sozialpädagogischen Fachkräften zu besetzen. Wenn dargelegt wird, dass die Mitarbeitenden über große und passgenaue Erfahrungen in dem Bereich verfügen, kann die Kommune in Eigenverantwortung entscheiden. Die Vergleichbarkeit zu Sozialarbeiterinnen und –arbeitern oder sozialpädagogischen Fachkräften sollte beschrieben werden.
- Die Mitarbeitenden sollten zudem an den einschlägigen Fortbildungen teilnehmen.

7. Wird die Teilnahme am KIM für die Zielgruppe verpflichtend sein oder ist es auch langfristig als freiwilliges Angebot angelegt? Gibt es Sanktionen bei Nicht-Teilnahme?

- Das Teilhabe- und Integrationsverständnis ist entsprechend der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 als potentialorientiert gegenüber den Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verstehen. Zudem ist auch aus rechtlichen Gründen die Mitwirkung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte freiwillig. Es kann eine Integrationsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Sanktionierungen sind weder gesetzlich noch auf Basis des Landesförderprogramms zum Kommunalen Integrationsmanagement möglich.

8. Wie ist die Fachaufsicht über die Case-Management-Stellen durch die Kommunalen Integrationszentren zu verstehen?

- Die Kommunen erhalten die Stellen für das Case Management entsprechend des im Haushaltsplan 2021 beschriebenen Verteilungsschlüssels (4 bis 11 Stellen). Vor Ort muss sichergestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung entsprechend des Handlungskonzeptes erfolgt. Das Personal darf nur für die vorgesehenen Aufgaben im KIM eingesetzt werden. Sofern die Stellen nicht beim KI selbst angegliedert sind, muss daher durch das KI sichergestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung entsprechend erfolgt. Hierzu müssen durch Verträge und Kooperationsvereinbarungen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die einstellenden Organisationen bindend sind, zudem muss durch vom KI zu organisierende geeignete Maßnahmen (Teambesprechungen, Falldarstellungen, Fallanalysen, Fallkonferenzen, Tätigkeitsberichte etc.) nachvollzogen werden, dass diese auch entsprechend umgesetzt werden.

9. Wie wird Case Management in KIM definiert und welche Aufgaben haben die Case ManagerInnen in der Kommune?

- Integrationsmanagement auf individueller Ebene meint eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. In den Rechtsbereichen mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Die jeweiligen Ergebnisse werden jedoch wieder durch das Kommunale Integrationsmanagement zusammengeführt. Zu den klassischen Methoden des individuellen Integrationsmanagements zählen aktive Zugangsgestaltung, die Erstberatung („Intake“), ausführliche Bestandsaufnahme (Assessment), Planung im Sinne einer Zielvereinbarung / Integrationsvereinbarung, Leistungssteuerung („Linking“) im Hinblick auf Dienstleistungen Dritter (gesetzliche Leistungen oder Förderangebote) sowie begleitendes, laufendes Monitoring und regelmäßige Re-Assessments zu dem jeweiligen Fall. Die Arbeit der Case Manager muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie JMD, MBE, Teilhabemanager aus „Gemeinsam klappt's“ / „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zu beachten).

- Das Case Management im Baustein 2 des Kommunalen Integrationsmanagements hat eine Doppelfunktion. Es liegt ein kausaler Zusammenhang der begleitenden, individuellen Ebene der Personen mit Einwanderungsgeschichte (Unterstützungsmanagement) und den Prozessen der kommunalen Versorgungssysteme und den kommunalen Ämtern, Diensten und Einrichtungen (Systemmanagement) vor:
- Einerseits haben die Case ManagerInnen die Aufgabe, orientiert am Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die erforderliche Unterstützung, Begleitung, Förderung und Versorgung für ein individuelles, rechtskreisübergreifendes Case Management zu erheben, zu planen, zu implementieren und zu koordinieren.
- Andererseits haben die Case ManagerInnen die Aufgabe im Unterstützungsmanagement mögliche Lücken, Potenziale und fehlende Angebote sowie effektivere Prozesse im Versorgungssystem der kommunalen Ämter, Dienste und Einrichtungen (Systemmanagement) zu identifizieren und in Kooperation mit den strategischen Stellen des KIM strukturelle Veränderungsprozesse einzuleiten. Mit denen dann im Weiteren eine Optimierung der kommunalen Verwaltungsstrukturen und -prozesse angestrebt wird.

Die Doppelfunktion zielt darauf ab, die Integrations- und Teilhabechancen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Kommune stärker zu fördern.

10. Wo sollen die Case Management Stellen angesiedelt werden?

- Die Case-Management-Stellen sollen vorzugsweise an das Kommunale Integrationszentrum oder andere kommunale Ämter und Fachbereiche organisatorisch angebunden werden. Eine Ansiedlung bei den Ausländerbehörden wird aus integrationspolitischer Sicht nicht empfohlen. Die Stellen können auch an die Freie Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden, das muss aber konzeptionell begründet werden. Außerdem müssen sich die Stellen nachweisbar außerhalb des Personaltableaus der JMD und MBE bewegen. Es wird empfohlen, zumindest ein Drittel der geförderten Case-Management-Stellen im Baustein 2 bei der koordinierenden Stelle (Kommunales Integrationszentrum) anzusiedeln, um somit sowohl einen engen Austausch zwischen den Trägern zu garantieren und gleichzeitig den umfassenden Transfer zwischen strategischer Ausrichtung und dem Case Management zu gewährleisten.

- Damit besteht die Empfehlung des Landes, mindestens ein Drittel der Stellen bei der Kommune anzusiedeln. Darüber hinaus macht es Sinn, diese aufgrund der Übernahme der Fachaufsicht, der verwaltungsinternen Prozessgestaltung sowie der Authentizität der Fallanalyse Case Management-Stellen auch im KI selbst zu verorten. Hintergrund für diese Konstruktion ist, dass über das Case Management in Kooperation mit den koordinierenden Stellen interne Verwaltungsstrukturen optimiert werden sollen. Somit ist eine Anschlussfähigkeit an Verfahrensweisen anderer Ämter und Organisationseinheiten notwendig, die eher gelingen kann, wenn die Prozesse selbst aus der eigenen Verwaltung initiiert werden. Die anderen Stellen können bei kreisangehörigen kommunalen Strukturen aber auch bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege eingesetzt werden.
- Die antragstellende Kommune muss selbst planen, wo sie die Stellen des Case Managements ansiedelt, wenn sie nicht beim KI sind. Welche Grundkriterien sie dabei berücksichtigt sowohl in Bezug auf die Organisationen als auch in der räumlichen Verteilung (Bedarfe im Sozialraum, Anteil von Eingewanderten in Stadtbezirken oder kreisangehörigen Kommunen etc.) verantwortet sie selbst. Empfohlen wird, diese Prozesse mit den kommunalen Kooperationspartnern abzustimmen.

11. Wieviel Spielraum bleibt grundsätzlich im Handlungskonzept für das lokale Vorgehen?

- Das Landesförderprogramm zum Kommunalem Integrationsmanagement wird im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt. Damit liegen bei den Kommunen in Nordrhein-Westfalen breite und wichtige Handlungsspielräume, um Prozesse und Strukturen für die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte weiter zu optimieren und stärker zu systematisieren. Entsprechend der Förderrichtlinie für die Implementierung und den Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements ist eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung die örtliche Konzepterstellung auf der Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes.

BAUSTEIN 3: Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Zum Baustein 3 hat das Dezernat 36 - Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg bereits eine FAQ erstellt:

<http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunales-Integrationsmanagement/2020-03-31-FAQ---FP-ABH-und-EBH-Bez-reg.pdf>